

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1218/2-II/7/83 [25]

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Nachschicht-
Schwerarbeitsgesetz geändert
wird (Novelle zum NSchG);
Begutachtungsverfahren

21/SN-30/ME

A-1015

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 822
Durchwahl

Sachbearbeiter:
OR Dr. Muhr

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

W i e n

Beitritt GESETZENTWURF
Zl. 41 -GE/19 23
Datum: 18. NOV. 1983
Verteilt 1983 -11- 22 firmur

Di Jack

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen anliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Note vom 28. September 1983, Zl. 21.711/4-1a/1983 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage: 25-fach

1983 11 16

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altmüller

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1218/2-II/7/83

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Nachschicht-
Schwerarbeitsgesetz geändert
wird (Novelle zum NSchG);
Begutachtungsverfahren

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 822
Durchwahl

Sachbearbeiter:
OR Dr. Muhr

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

W i e n

Zu do. Note vom 28. September 1983, Zl. 21.711/4-1a/83,
betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nach-
schicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird (Novelle zum NSchG),
nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

1. Unabhängig von der Erleichterung der Anspruchsvoraus-
setzungen für die Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes wird durch
den ggstdl. Novellenentwurf auch das Grundsystem entscheidend ge-
ändert. Während nach Art. X (Abs. 2) nach geltendem Recht das An-
fallsalter sukzessive vom 57. bzw. vom 52. Lebensjahr wieder bis
zum 60. bzw. 55 Lebensjahr angehoben würde, verbleibt der Entwurf
beim Anfallsalter für das Sonderruhegeld bei 57 bzw. 52 Jahren.
Dies hat gravierende finanzielle Auswirkungen. Wurden die Gesamt-
ausgaben an Sonderruhegeld bis zum Jahre 1990 ha. auf ungefähr
600 Mill. S geschätzt, ergeben sich nach internen Berechnungen durch
die Neuregelung Gesamtausgaben an Sonderruhegeld von rd.
1.200 Mill. S bis zum Jahre 1990. Berücksichtigt man dabei den Um-
stand, daß nach Art. XI (Abs. 5) des Nachschicht-Schwerarbeits-
gesetzes, BGBl. Nr. 354/1981, der Bund die gesamten Leistungen vor-
finanzieren muß und lediglich 75 % der Ersatzleistungen durch den
Nachschicht-Schwerarbeiter Beitrag gedeckt sind, ergibt sich für
den Bund durch die Systemumstellung bis zum Jahre 1990 eine

./,

- 2 -

Verdoppelung des ursprünglich errechneten Aufwandes für das Sonderruhegeld (statt 150 Mill. S/300 Mill. S).

2. Das Bundesministerium für Finanzen verkennt zwar nicht die arbeitsmarktpolitischen und sozialpolitischen Zielsetzungen der ggstdl. Novelle, vertritt jedoch die Auffassung, daß eine so gravierende Systemumstellung lediglich unter der Voraussetzung durchgeführt werden sollte, daß das System selbsttragend gestaltet wird, d.h., daß im Art. XI (5) der Nachschicht-Schwerarbeiter-Beitrag 100 % der Ersatzleistung des Bundes decken müßte. Dies umso mehr, als auch nicht annähernd abgeschätzt werden kann, inwieweit sich durch die Erleichterung der Anspruchsvoraussetzungen in der Zahl der Leistungsbezieher des Sonderruhegeldes durch die ggstdl. Novelle eine signifikante Steigerung ergeben wird.

Zusammenfassend darf daher festgehalten werden, daß seitens des Bundesministeriums für Finanzen gegen den ggstdl. Entwurf einer Novelle zum Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz vom budgetären Standpunkt grundsätzliche Bedenken bestehen. Die Systemumstellung im Dauerrecht sollte unbedingt gekoppelt werden mit der Elimierung des Bundesbeitrages, d.h. das System sollte selbsttragend gestaltet werden. Allenfalls könnte seitens des Bundesministeriums für Finanzen dem ggstdl. Entwurf zugestimmt werden, sofern er lediglich als Übergangslösung zunächst auf 1 Jahr befristet würde.

25 Ausfertigungen der o.a. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

1983 11 16

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

